



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen Nr. 45 / 2017

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-8.456.650,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.036.500,00 EUR
mit einem Saldo von	579.850,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	404.000,00 EUR
mit einem Saldo von	404.000,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	983.850,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-447.250,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.710.800,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.925.300,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.214.500,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.214.500,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.035.000,00 EUR
mit einem Saldo von	179.500,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-1.482.250,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.214.500,00 EUR festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7³

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten für Investitionsmaßnahmen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung wird im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO auf den Bürgermeister übertragen.

Bad Karlshafen, 27.06.2017

Der Magistrat
gez. Otto
Bürgermeister

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ⁴

Regierungspräsidium Kassel

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--1.214.500 EUR

(in Worten: „Eine Million Zweihundertvierzehntausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

--20.000.000 EUR

(in Worten: „Zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Z5 - 33 i 09

Kassel, den 29. September 2017
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

⁴ Nicht zutreffendes ist zu streichen.

**3. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans der Stadt Bad Karlshafen
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit

vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 24. Oktober 2017

im Kämmereiamt, Zimmer-Nr. 20, im 2. Obergeschoss des Rathauses, Hafenplatz 8,
34385 Bad Karlshafen, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bad Karlshafen, 14. Oktober 2017

Stadt Bad Karlshafen
Der Magistrat
gez. Otto
Bürgermeister